

Beschluss Grosser Gemeinderat

2015-27 Postulat der SVP-Fraktion betr. "Anwendung des Y-Prinzip bei ARA Erschliessung Hartlisberg-Riederern" (2014/13); Behandlung

Traktandum 6, Sitzung 2 vom 13. März 2015

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 5. Dezember 2014 reichte die SVP Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Anwendung des Y-Prinzip bei ARA Erschliessung Hartlisberg - Riederern" (2014/13) ein.

Begehren

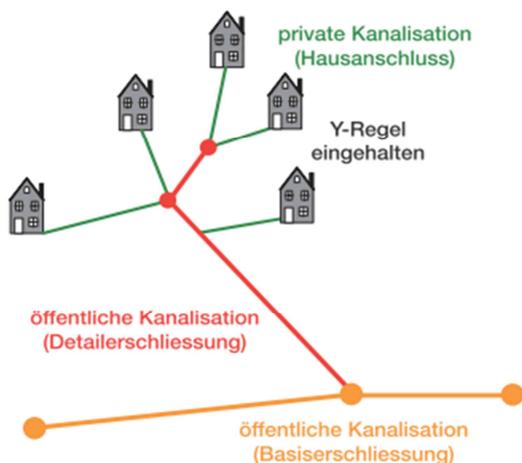
Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob im Sinne einer Gleichbehandlung beim Bau von Sanierungsleitungen ebenfalls das Y-Prinzip angewendet werden kann. Private müssen somit nur ihre Hausanschlussleitung finanzieren und würden somit gleich behandelt wie Liegenschaften in der Bauzone.

Begründung

Die Gemeinde Steffisburg plant, das Gebiet Riedererhubel, oberi Riedere, unteri Riedere, Bödeli abwassertechnisch zu erschliessen und sämtliche Liegenschaften an die Kanalisation anzuschliessen. Dies hat teilweise sehr grosse finanzielle Auswirkungen auf private Liegenschaften. Im Baugebiet kann eine Liegenschaft mit einer kurzen Leitung an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Eine Kanalisation wird dort als öffentliche Leitung taxiert, sobald 2 Liegenschaften zusammen eine Leitung benützen (sogenanntes Y-Prinzip). Die Kosten sind somit tragbar. Im Sanierungsgebiet ausserhalb Baugebiet ist eine Leitung erst öffentlich, wenn 5 Liegenschaften an diese angeschlossen sind. Bis dort, wo dieses Kriterium erfüllt wird, müssen Private die Leitung selber bezahlen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Y-Regel wird vom Kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) in erster Linie für die Eigentumsabgrenzung bestehender Leitungen empfohlen. Darauf bezieht sich auch die Broschüre des AWA "Eigentumsabgrenzung und öffentlich-rechtliche Sicherung von öffentlichen Leitungen". Die Y-Regel ist hingegen nicht für die Erschliessungspflicht der Gemeinde bei neu zu erstellenden Leitungen massgebend. In der Gemeinde Steffisburg entspricht es der gängigen Praxis, Leitungen auch ausserhalb der Bauzone nach deren Fertigstellung gemäss der Y-Regel in Betrieb und Unterhalt zu übernehmen. Dies ist auch beim Projekt Sanierungsleitung Riederern so vorgesehen.



Graphische Darstellung Y-Regel im Baugebiet

Ausserhalb der Bauzonen

Bei Bauten ausserhalb der Bauzone gilt die Y-Regel nicht in jedem Fall. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um ein öffentliches oder privates Sanierungsgebiet handelt (siehe Abbildung 3).

Das AWA interpretiert den Art. 9 KGV so, dass **die Y-Regel auch innerhalb von öffentlichen Sanierungsgebieten angewendet werden kann.**

Fall 1: Öffentliches Sanierungsgebiet

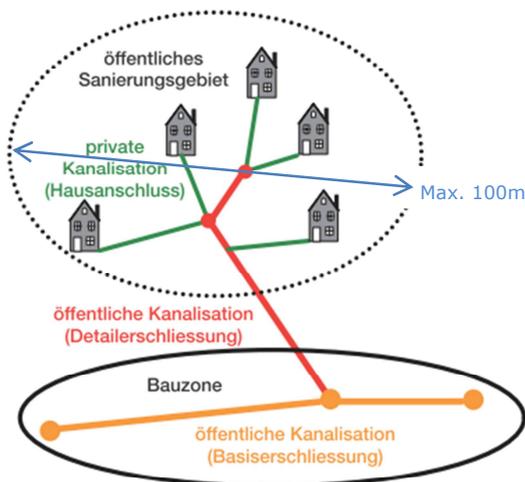
Das öffentliche Sanierungsgebiet besteht aus den geschlossenen grösseren Siedlungen oder Gruppen von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind (Art. 9 kantonale Gewässerschutzverordnung KGV).

Fall 2: Privates Sanierungsgebiet

Im privaten Sanierungsgebiet (gemäss Art. 10 KGV) **kann die Y-Regel gemäss Interpretation des AWA nicht angewendet werden.**

Anmerkung zur Abgrenzung öffentliches – privates Sanierungsgebiet: Da bei der Einteilung von öffentlichen und privaten Sanierungsgebieten oftmals nur wenige Meter Distanz entscheiden, wenden einige Gemeinden bei privaten Sanierungsgebieten folgendes Kriterium an: Öffentliche Leitung ab dem Anschluss von fünf ständig bewohnten Gebäuden (unabhängig davon, wie weit diese voneinander entfernt sind).

Fall 1:
öffentliches Sanierungsgebiet (gem. Art. 9 KGV)



Fall 2:
privates Sanierungsgebiet (gem. Art. 10 KGV)

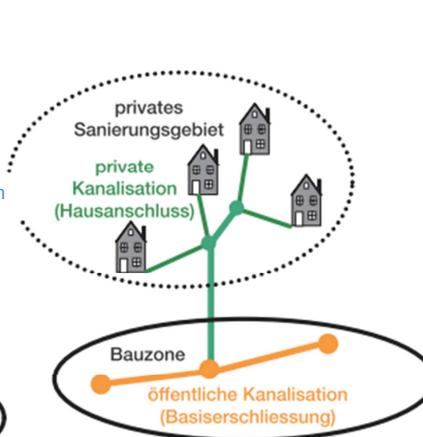


Abbildung 3:
Y-Regel ausserhalb der Bauzone

Auszug aus der AWA Broschüre "Eigentumsabgrenzung und öffentlich-rechtliche Sicherung von öffentlichen Leitungen" (mit Ergänzung der max. Entfernung).

Das Vorgehen der Gemeinde betreffend der Baukostenübernahme (Finanzierung der Leitung bis zu dem Punkt, ab dem fünf Gebäude angeschlossen sind) entspricht dem in der besagten Broschüre vorgeschlagenen Vorgehen unter "Anmerkung zur Abgrenzung öffentliches-privates Sanierungsgebiet". Bei der Sanierungsleitung Schnittweiher-Tüechtiwil wurde das beschriebene Vorgehen auch so umgesetzt.

Das Begehren des Postulats, dass die Gemeinde die gesamte Sammelleitung finanziert, entspricht nicht den Weisungen des AWA und wurde auch bisher in der Gemeinde Steffisburg nicht angewendet. Bei der Übernahme der Baukosten sollte im Sinne der Gleichbehandlung ebenfalls die Praxis der Sanierungsleitung Schnittweiher-Tüechtiwil angewendet werden. Die maximale finanzielle Belastung der Einzelleienschaft wird über deren Zimmerzahl definiert. Bei der Sanierungsleitung Schnittweiher-Tüechtiwil war eine Belastung von Fr. 7'500.00 pro bewohnbarem Zimmer (heutiger Wert gemäss AWA Fr. 8'400.00) zumutbar. Dieses Berechnungsprinzip sollte auch bei der Sanierungsleitung Riederer angewendet werden.

Beschluss

1. Das Postulat der SVP-Fraktion betr. „Anwendung des Y-Prinzip bei ARA Erschliessung Hartlisberg-Riederer“ (2014/13) wird angenommen.
1. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Steffisburg, 30. April 2015